

Fälschliche Aufnahme an Schule begünstigender Verwaltungsakt?

Beitrag von „Luke123“ vom 12. November 2013 14:09

Zitat von Trantor

Begünstigender Verwaltungsakt: kurz gesagt, wenn der Staat zu deinen Gunsten einen Fehler macht, und das hinterher bemerkt, dann darf er es i.d.R. nicht zurücknehmen, da der Bürger hier einen Vertrauensschutz hat. Deswegen ist mein Schulleiter auch so hinterher, dass bei und alle Bewerbungen mehrfach gesprüft werden, um eben nicht in die Situation zu kommen.

Wie der Fall schulrechtlich genau zu beurteilen ist, das kann ich auch nicht sagen. Aber allgemein gelten für die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte §§ 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (hier für Hessen) und nach § 48 Abs. 3 folgt, dass rechtswidrige, begünstigende Verwaltungsakte, die nicht eine Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewähren oder hierfür Voraussetzung sind, zurück genommen werden können. Die Behörde hat dann den Vermögensschaden zu ersetzen, den der Betroffene erlitten hat, indem er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat.

Vielleicht gibt es aber ja noch eine spezielle schulrechtliche Vorschrift....

LG, Luke